



Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich durch erteilten Bankeinzug zu leisten. Rückzahlungen finden nicht statt.
2. Ordentliche Mitglieder, die selbständig, verantwortliche Leiter/innen einer Fahrschule, Geschäftsführer/innen einer Kapital- und/oder Personengesellschaft oder persönlich haftende Gesellschafter/innen einer Personengesellschaft sind, zahlen einen Jahresbeitrag von

192 Euro

3. Angestellte Fahrlehrer oder Fahrlehrerinnen einer Fahrschule können für einen zusätzlichen Beitrag von 12 Euro je Fahrlehrer oder Fahrlehrerin ordentliche Mitglieder werden. In diesem Falle entrichtet das Mitglied unter § 1, 2. einen erhöhten Gruppenbeitrag je nach Zahl der angestellten Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, die ihre Mitgliedschaft mitbeantragen.

4. Angestellte Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, die nicht über einen Gruppenbeitrag Mitglied sind, zahlen einen Jahresbeitrag von

60 Euro

5. Ordentliche Mitglieder, die Rentner sind, zahlen einen Jahresbeitrag von

24 Euro

§ 2 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr beginnt jeweils am 1. März eines Jahres.

§ 3 Beitragsfestsetzung

Die Beitragsordnung wurde vom Vorstand aufgestellt und muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.